



Ambrosel oder Gemeinö

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

Lt. Verteiler

Angeschlagen am: 20.09.19
Abzunehmen am: 02.10.19
Abgenommen am:
Telfs, den 20.09.19

Der Bürgermeister



Patricia Kreidl

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR: 0016063

Djuric Mile, Telfs
Genehmigung der Betriebsanlage
Verfahren nach § 359b der Gewerbeordnung 1994;

Geschäftszahl BA-4269/1/11-2019

Innsbruck, 13.09.2019

Verständigung

Herr Mile Djuric hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die gewerberechtliche Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage für ein Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe in 6410 Telfs, Josef Schöpf Straße 2, angesucht.

Gegenstand der Verhandlung:

Es werden maximal 30 Personen im Lokal untergebracht. Es handelt sich um ein Nichtraucherlokal. Es werden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Eine Freiterrasse, ein Gastgarten und eine Betriebsküche sind nicht vorhanden. Die Zubereitung der Speisen erfolgt im Bereich der Theke. Das Speisenangebot ist beschränkt auf die Verabreichung von Imbissen.

Die Beheizung der Räumlichkeiten erfolgt über Wärmebezug aus dem Gebäudebestand.

Für den Betriebsinhaber bzw. Gäste sind zwei PKW-Abstellplätze im Freien vorbehalten.

Die Betriebszeiten sind täglich von 10:00 bis 01:00 Uhr.

Die Anlieferung erfolgt von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Es wird Hintergrundmusik abgespielt.

Es werden nur Imbisse verabreicht.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, 02.10.2019 um 13:30 Uhr

an Ort und Stelle ein Ortsaugenschein anberaumt.

Sie werden eingeladen, daran teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 16.30; Dienstag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr) in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren haben Nachbarn lediglich ein beschränkte Parteistellung und zwar ausschließlich hinsichtlich der Frage, ob die Behörde zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 angewendet hat (VfGH vom 03.03.2001, Zahl G 87/00).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:
<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: